



Irene Pötting

Die Beachtung forumsfremder
Eingriffsnormen bei vertraglichen
Schuldverhältnissen nach
europäischem und Schweizer IPR

Eine vergleichende Betrachtung



PETER LANG

Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes

European University Studies

Reihe II Rechtswissenschaft

Série II Series II

Droit

Law

Bd./Vol. 5366



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Irene Pötting

Die Beachtung forumsfremder
Eingriffsnormen bei vertraglichen
Schuldverhältnissen nach
europäischem und Schweizer IPR

Eine vergleichende Betrachtung



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hagen, Fernuniv., Diss., 2012

D 708

ISSN 0531-7312

ISBN 978-3-631-63829-3 (Print)

ISBN 978-3-653-01891-2 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-01891-2

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2012

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/12 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten die bis Ende April 2012 erschienenen Aufsätze und Monografien sowie die entsprechenden Neuauflagen der zitierten Lehrbücher und Kommentare berücksichtigt werden.

Meinem geschätzten Lehrer und Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Prinz von Sachsen Gessaphe, danke ich für seine Ratschläge zur Auswahl des Dissertationsthemas und die stets sehr engagierte Betreuung während der Promotionszeit. Seine Anregungen und seine immerwährende Diskussionsbereitschaft haben wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Des Weiteren bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Kubis für die Übernahme und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Moisburg, im Juni 2012

Irene Pötting

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
1 Einleitung	1
1.1 Gegenstand der Untersuchung	1
1.2 Gang der Untersuchung	3
2 Überblick über die Entstehung der Eingriffsnormen	5
2.1 Ausgangslage	5
2.2 Kodifikation des Begriffs	8
2.2.1 EVÜ	8
2.2.2 Rom I-VO	11
2.2.3 Schweizer IPRG	15
3 Der Begriff der "Eingriffsnorm"	19
3.1 Vorüberlegungen	20
3.1.1 Arten der Eingriffsnormen	20
3.1.2 Wirkung der Eingriffsnormen	20
3.2 Eingriffsnormen in der Rom I-VO	21
3.2.1 Definition gem. Art. 9 I Rom I-VO	21
3.2.2 Abgrenzungskriterien	28
3.2.2.1 Formelles Abgrenzungskriterium	30
3.2.2.1.1 International zwingende Norm	30
3.2.2.1.2 Internationaler Anwendungswille	32
3.2.2.2 Materielles Abgrenzungskriterium	33
3.2.3 Bewertung der Definition des Ordnungsgebers	36
3.2.4 Abgrenzung vom sonstigen zwingenden Recht	39
3.2.4.1 Zwingendes Inlandsrecht	39
3.2.4.2 Zwingendes Binnenmarktrecht	40
3.2.4.3 Schutznormen bei besonderen Vertragstypen	41
3.2.4.3.1 Verbraucherschutznormen	42
3.2.4.3.2 Arbeitnehmerschutznormen	50
3.2.4.3.3 Normen des Versicherungsnehmerschutzes	54
3.2.4.4 Zusammenfassung	58
3.3 Eingriffsnormen im Schweizer IPRG	59
3.3.1 Definition im Schweizer IPRG	59
3.3.2 Abgrenzungskriterien	61
3.3.2.1 Formelles Abgrenzungskriterium	61
3.3.2.2 Materielles Abgrenzungskriterium	63
3.3.3 Bewertung der gesetzlichen Definition	64
3.3.4 Abgrenzung vom sonstigen zwingenden Recht	65
3.3.4.1 Zwingendes Inlandsrecht	66
3.3.4.2 Schutznormen bei besonderen Vertragstypen	67
3.3.4.2.1 Konsumentenschutznormen	68

3.3.4.2.2	Arbeitnehmerschutznormen	72
3.3.4.2.3	Normen des Versicherungsnehmerschutzes	76
3.3.4.3	Zusammenfassung	77
3.4	Vergleichende Betrachtung	78
3.4.1	Definition der Eingriffsnormen	79
3.4.1.1	Abgrenzungskriterien	79
3.4.1.2	Gesetzliche Definition	81
3.4.2	Abgrenzung vom sonstigen zwingenden Recht	83
3.4.2.1	Zwingendes Inlands- und Binnenmarktrecht	83
3.4.2.2	Schutznormen bei besonderen Vertragstypen	84
3.4.2.2.1	Verbraucherschutznormen	85
3.4.2.2.2	Arbeitnehmerschutznormen	88
3.4.2.2.3	Normen des Versicherungsnehmerschutzes	90
3.4.2.3	Zusammenfassung	91
4	Dogmatische Verortung der Eingriffsnormenproblematik	93
4.1	Allgemeines	93
4.2	Schuldstatustheorie	95
4.3	Lehre von der materiellrechtlichen Berücksichtigung	98
4.4	Lehre von der (kollisionsrechtlichen) Sonderanknüpfung	101
4.4.1	Entstehung	103
4.4.2	Anwendungswille der ausländischen Norm	105
4.4.3	Ausreichend enge Verbindung zum Sachverhalt	106
4.4.4	Schutzwürdigkeit der ausländischen Norm	107
4.5	Beurteilung der Anknüpfungsmodelle	108
4.5.1	Schuldstatustheorie	109
4.5.2	Lehre von der materiellrechtlichen Berücksichtigung	111
4.5.3	Lehre von der (kollisionsrechtlichen) Sonderanknüpfung	112
4.5.4	Gegenüberstellung der Anknüpfungsmodelle	115
5	Eingriffsnormen des Forums	121
5.1	Die Regelung des Art. 9 II Rom I-VO	121
5.1.1	Anknüpfung	122
5.1.2	Voraussetzungen einer Anwendung nach Art. 9 II Rom I-VO ...	123
5.1.3	Rechtsfolge	125
5.2	Die Regelung des Art. 18 Schweizer IPRG	126
5.2.1	Anknüpfung	128
5.2.2	Voraussetzungen einer Anwendung nach Art. 18 Schweizer IPRG	129
5.2.3	Rechtsfolge	131
5.3	Vergleichende Betrachtung	133
5.3.1	Anknüpfung	134
5.3.2	Voraussetzungen	134
5.3.3	Rechtsfolge	137

5.3.4	Bewertung.....	137
6	Forumsfremde Eingriffsnormen.....	139
6.1	Analoge Berufung der Eingriffsnormen der lex causae	140
6.2	Die Regelung des Art. 9 III Rom I-VO	143
6.2.1	Anknüpfung	146
6.2.2	Voraussetzungen einer Beachtung nach Art. 9 III Rom I-VO	149
6.2.2.1	Eingriffsnorm des Erfüllungsstaates	150
6.2.2.2	Unrechtmäßigkeit der Erfüllung des Vertrages	154
6.2.2.3	Art und Zweck der Eingriffsnorm.....	156
6.2.2.4	Folgen der Anwendung der Eingriffsnorm.....	157
6.2.3	Ermessensentscheidung	158
6.2.4	Rechtsfolge	160
6.3	Die Regelung des Art. 19 Schweizer IPRG.....	162
6.3.1	Anknüpfung	166
6.3.2	Voraussetzungen einer Beachtung nach Art. 19 Schweizer IPRG	167
6.3.2.1	Bestimmung eines andern Rechts	168
6.3.2.2	International zwingender Anwendungswille	169
6.3.2.3	Enger Zusammenhang des Sachverhalts mit dem fremden Recht.....	170
6.3.2.4	Schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen.....	172
6.3.2.4.1	Interessen einer Partei	174
6.3.2.4.2	Bewertung: nach schweizerischer Rechtsauffassung ..	175
6.3.2.4.3	Interessenabwägung.....	177
6.3.2.5	Zweck der Bestimmung	178
6.3.2.6	Folgen der Anwendung der Bestimmung	180
6.3.3	Ermessensentscheidung	181
6.3.4	Rechtsfolge	182
6.4	Vergleichende Betrachtung.....	184
6.4.1	Anknüpfung	185
6.4.2	Voraussetzungen einer Beachtung.....	186
6.4.2.1	Eingriffsnormencharakter	187
6.4.2.2	Enge Verbindung des Sachverhalts zum fremden Recht....	188
6.4.2.3	Schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen.....	190
6.4.2.4	Zweck der Eingriffsnorm	191
6.4.2.5	Folgen der Anwendung der Eingriffsnorm.....	191
6.4.3	Ermessensentscheidung	192
6.4.4	Rechtsfolge	194
6.4.5	Bewertung.....	195
7	Abgrenzung zum Ordre public-Vorbehalt	199

7.1	Nach Art. 21 Rom I-VO.....	200
7.2	Nach Art. 17 Schweizer IPRG.....	203
7.3	Vergleichende Betrachtung.....	205
8	Fazit.....	211
8.1	Zusammenfassung.....	211
8.2	Ausblick	214
	Literaturverzeichnis.....	219

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AmJ.Comp.L.	The American Journal of Comparative Law
Amtl. Bull.	Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Schweizer Bundesrechts
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BBl.	schweizerisches Bundesblatt
Bem.	Bemerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bzw.	beziehungsweise
COM	Commission of the European Communities
DB	Der Betrieb
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einl.	Einleitung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende, fortfolgende

Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IHR	Internationales Handelsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JherJb.	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
J.Priv.Int'lL.	Journal of Private International Law
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
KOM	Kommission der Europäischen Gemeinschaften
lit.	littera
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NR	schweizerischer Nationalrat
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OR	Schweizer Obligationenrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
RGZ	Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom I-VO-E	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu einer Rom I-VO vom Dezember 2005

RSDIE	Revue suisse de droit international et de droit européen
RG	deutsches Reichsgericht
S.	Seite / Satz
Schweizer IPRG	Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987
Schweizer IPRG-E	Entwurf zum Schweizer Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
Schweizer IPRG-VE	Vorentwurf zum Schweizer Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	schweizerischer Ständerat
SVZ	Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TranspR	Transportrecht
u.	und
u.a.	unter anderem
UNO	United Nations Organization
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
v.	von
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl.	vergleiche
Vor / Vor. / Vorb.	Vorbemerkungen
VVG	Schweizer Versicherungsvertragsgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
YPIL	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

1 Einleitung

1.1 Gegenstand der Untersuchung

Durch die in den letzten Jahrzehnten immer stärker zunehmende Globalisierung des Wirtschaftsverkehrs hat die Zahl der internationalen Verträge stark zugenommen. Im Falle von Vertragsstörungen stellt sich dann die Frage, welches Recht auf diese Verträge mit Auslandsberührung Anwendung findet. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Parteiautonomie, d.h. die Vertragsparteien können selbst bestimmen, welchem Recht der von ihnen geschlossene Vertrag unterliegen soll. Dieser Grundsatz der Rechtswahlfreiheit wird allerdings durch den Gesetzgeber in einigen Fällen, z.B. bei Verbraucherverträgen oder durch sogenannte Eingriffsnormen, eingeschränkt. Allgemein formuliert versteht man unter Eingriffsnormen Vorschriften, die einen Sachverhalt ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht zwingend regeln¹ und somit in das vertragliche Schuldverhältnis eingreifen. Die Bedeutung dieser Bestimmungen wird erkennbar, wenn man berücksichtigt, dass eine Eingriffsnorm unter Umständen sogar zur Nichtigkeit eines Vertrages führen kann. Solche Normen sind jedoch für eine funktionierende Wirtschaftsordnung unerlässlich, da in begrenztem Maße korrigierende Eingriffe durch den Staat möglich sein müssen,² wie beispielsweise im Kartell-, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht und bei Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

Das Eingriffsrecht ist eines der bedeutendsten und zugleich anspruchsvollsten Teilgebiete des Internationalen Privatrechts.³ Kaum ein anderes Thema hat in gleichem Maße die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und wird so kontrovers diskutiert wie die Eingriffsnormen.⁴ Es wird sogar von einer "geradezu kopernikanischen Bedeutung"⁵ gesprochen. Obwohl bereits Savigny Mitte des 19. Jahrhunderts von der Behandlung "streng positiver Gesetze" sprach,⁶ und obwohl sich nach ihm viele andere namhafte Juristen mit dem Eingriffsrecht beschäftigt haben, besteht bis heute kein einheitliches Verständnis darüber, welche Bestimmungen zu den Eingriffsnormen gehören, und wie sie von anderen Normen ab-

1 Schäfer, FS Sandrock, S. 37 (39).

2 Schnyder, Wirtschaftskollisionsrecht, S. 19.

3 Pfeiffer, EuZW 2008, 622 (627 f.); Lorenz, RIW 1987, 569 (578).

4 Sonnenberger, IPRax 2003, 104 (104); Stoll, Diss., S. 1; Schäfer, FS Sandrock, S. 37.

5 Kühne, FS Heldrich, S. 815 (823).

6 Junker, IPRax 1993, 1 (10).

zugrenzen sind.⁷ Gleichzeitig steigt die Praxisrelevanz des Eingriffsrechts, weil die Zahl der Vorschriften, die als Eingriffsnormen in Frage kommen, stetig zunimmt.

Die mit dem Eingriffsrecht verbundene Problematik ist indes nicht auf die Bestimmung der Eingriffsnormen begrenzt, sondern reicht noch viel weiter. Sobald eine Eingriffsnorm als solche identifiziert wurde, stellen sich die nächsten Fragen: Ist diese Eingriffsnorm in dem vorliegenden Fall zu beachten, und wenn ja, in welcher Form ist ihr Wirkung zu verleihen? Es sei schon an dieser Stelle vermerkt, dass die Konstellation dann besonders interessant ist, wenn es zu klären gilt, ob das Gericht ausländisches Eingriffsrecht bei der Beurteilung eines internationalen Schuldverhältnisses zu beachten hat. Es ist offensichtlich, dass die Beantwortung dieser Fragen für die Vertragsparteien unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung und damit der Rechtssicherheit ein besonderes Gewicht erlangt.⁸ Schließlich muss es den Parteien möglich sein, die mit einem Geschäft verbundenen Risiken vor dem Abschluss des Vertrages zu bewerten und gegebenenfalls auf die Unterzeichnung des Vertrages zu verzichten.

Der steigenden Bedeutung des Eingriffsrechts wurde vom europäischen Gesetzgeber insofern Rechnung getragen, als die Rom I-VO⁹, welche auf ab dem 17.12.2009 geschlossene vertragliche Schuldverhältnisse Anwendung findet, mit ihrem Art. 9 eine Bestimmung zur Berücksichtigung von Eingriffsnormen enthält. Diese Vorschrift wird im Rahmen der nachfolgenden Abhandlung auf ihre Tauglichkeit zur Beantwortung der vorgenannten Fragen untersucht. Die Überprüfung wird anhand einer vergleichenden Betrachtung mit dem Schweizer IPRG¹⁰, das mit seinen Art. 18 und 19 ebenfalls Regelungen zur Beachtung von Eingriffsnormen enthält, durchgeführt. Für den Vergleich wurde das Schweizer IPRG ausgewählt, da es sich bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten bewähren musste. Vor allem Art. 19 IPRG wurde und wird noch immer ausführlich in Lehre und Rechtsprechung diskutiert und eignet sich somit besonders zur Erläuterung der europarechtlichen Dimension der Thematik.

Die Untersuchung ist auf die Beachtung von Eingriffsnormen bei vertraglichen Schuldverhältnissen begrenzt, d.h. außervertragliche Schuldverhältnisse

7 Freitag, Grünbuch, S. 167.

8 Millauer, Diss., S. 239; Heini, SJZ 1978, 249 (250).

9 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008, ABL. L 177 vom 04.07.2008, S. 6 ff.

10 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, BBl. 1988, Band 1, S. 5 ff.; AS 1988, S. 1776 ff., SR 291.

werden nicht behandelt. Des Weiteren wird in dieser Arbeit von dem in der Rom I-VO und dem Schweizer IPRG festgelegten Istzustand im Eingriffsrecht ausgegangen. Beide Gesetzgeber dokumentieren durch die Aufnahme von Regelungen zur Beachtung der in- und ausländischen Eingriffsnormen in ihren Rechtsinstrumenten, dass die Existenz der Eingriffsnormen mittlerweile nicht mehr in Frage gestellt werden kann und es zudem einer gesetzlichen Regelung dieser Thematik bedarf. Deshalb wird der Meinungsstreit zur Eingriffsnormenproblematik, der vor dem Inkrafttreten der Rom I-VO über Jahrzehnte in der Literatur ausgetragen wurde, lediglich erwähnt, aber nicht im Detail aufbereitet. Mit anderen Worten: Es wird als gegeben angenommen, dass es eine Kategorie der Eingriffsnormen gibt und dass diese Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen auch zu beachten sind. Ziel dieser Arbeit ist ein Vergleich der aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Eingriffsrecht in der Rom I-VO und dem Schweizer IPRG.

1.2 Gang der Untersuchung

Zum besseren Verständnis des Umfelds der Eingriffsnormenproblematik beginnt die Abhandlung im Abschnitt B mit einer kurzen historischen Darstellung der Entstehung des Begriffs der Eingriffsnorm in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Danach folgt eine allgemeine Erläuterung der Konzeption der gesetzlichen Grundlagen, in die der europäische und der Schweizer Gesetzgeber die Vorschriften zur Beachtung von Eingriffsnormen aufgenommen haben. Diese sind das EVÜ¹¹, die Rom I-VO und das Schweizer IPRG.

Der sich anschließende Abschnitt C widmet sich den Fragen, wie Eingriffsnormen in der Rom I-VO und dem Schweizer IPRG definiert sind, und wie die Abgrenzung zu anderen zwingenden Normen erfolgt. Diese Untersuchung ist erforderlich, da die mit den Eingriffsnormen verbundene Brisanz nur dann vollständig erfasst werden kann, wenn man sich zunächst detailliert damit auseinandersetzt, was unter einer Eingriffsnorm zu verstehen ist und wie die Regelungen zu den Eingriffsnormen in das europäische und das schweizerische Rechtsinstrument eingebettet wurden. Das Kapitel schließt mit einer vergleichenden Stellungnahme.

Im Abschnitt D werden die verschiedenen Ansätze, die als dogmatische Grundlage für die Beachtung der Eingriffsnormen in Lehre und Rechtsprechung entwickelt wurden, erläutert und bewertet. Diese Ausführungen dienen als

11 Römisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, ABl. L 266 vom 09.10.1980, S. 1 ff.

Grundlage für die dann folgende Untersuchung der vom europäischen und schweizerischen Gesetzgeber geschaffenen Vorschriften zum Eingriffsrecht. Sodann wird im Abschnitt E vergleichend dargestellt, wie die Behandlung der inländischen Eingriffsnormen in Art. 9 II Rom I-VO und Art. 18 Schweizer IPRG geregelt ist.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet das Kapitel F mit der Darstellung der Regelungen zur Berücksichtigung der ausländischen Eingriffsnormen nach Art. 9 III Rom I-VO und Art. 19 Schweizer IPRG. In Vorbereitung der vergleichenden Analyse und Bewertung dieser Vorschriften werden zunächst sowohl die EU-Norm als auch die schweizerische Bestimmung erläutert, indem auf die Art der Anknüpfung sowie auf die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolge der jeweiligen Bestimmung eingegangen wird. Ziel dieses Abschnitts ist die Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Art. 9 III Rom I-VO und Art. 19 Schweizer IPRG.

Im Anschluss an diese Ausführungen werden die Vorschriften zur Beachtung der Eingriffsnormen im Kapitel G von der Vorbehaltsklausel des *Ordre public* (öffentliche Ordnung) in der Rom I-VO sowie dem Schweizer IPRG abgegrenzt. Die Untersuchung endet mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick in Kapitel H.

2 Überblick über die Entstehung der Eingriffsnormen

Eine Eingriffsnorm kann das Schicksal eines internationalen schuldrechtlichen Vertrages maßgeblich beeinflussen und unter Umständen sogar die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verhindern. Diese Situation wird im Schrifttum sehr anschaulich mit "der Fahrt durch verminten Gewässer, wo es zur Torpedierung einer einzigen Explosion bedarf"¹² verglichen. Die Eingriffsnormen werden als Gefahr empfunden, weil sie selbst dann auf das Schuldverhältnis einwirken können, wenn die Parteien explizit vereinbart haben, dass diese Bestimmungen keine Anwendung finden sollen.¹³ Diese Aussagen sind Grund genug zu untersuchen, welche Vorschriften überhaupt geeignet sind, eine solche "Bedrohung" für einen schuldrechtlichen Vertrag darzustellen, und welche Daseinsberechtigung diese Normen haben. Hierzu ist es allerdings erforderlich, zunächst in das 19. Jahrhundert zurückzublicken.

2.1 Ausgangslage

Der Begriff der Eingriffsnormen ist in der Literatur entstanden.¹⁴ Friedrich Carl von Savigny beschrieb bereits 1849 in seinem Lehrbuch "System des heutigen Römischen Rechts VIII" Gesetze "von streng positiver, zwingender Natur"¹⁵. Er verstand darunter Normen, "die eben wegen dieser Natur zu jener freien Behandlung, unabhängig von den Grenzen verschiedener Staaten, nicht geeignet sind"¹⁶, d.h. Vorschriften, die selbst bei Verträgen mit Auslandsberührung durch die Vertragsparteien nicht abbedungen werden konnten. Hierunter fielen in der damaligen Zeit des Liberalismus vor allem die Gesetze, die der Wahrung der guten Sitten und des öffentlichen Wohls dienten, und zwar unabhängig davon, ob sie "einen politischen, einen polizeilichen, oder einen volkswirtschaftlichen Charakter"¹⁷ hatten. Dies zeigt, dass der Staat schon damals ein Interesse daran hatte, die Durchsetzung seiner ureigenen Wertvorstellungen sicherzustellen.

12 Heini, Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, S. 37 (38).

13 Sailer, Diss., S. 5.

14 Siehr, RabelsZ 1988, 41 (41); Beulker, Diss., S. 8.

15 von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, S. 33.

16 von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, S. 33.

17 von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, S. 36.

In diesem Zusammenhang verwendete erstmals Karl Neumeyer in seinem 1936 erschienen Lehrbuch "Internationales Verwaltungsrecht" den Terminus "Eingriff".¹⁸ In seinen Ausführungen behandelte Neumeyer "eingreifende Rechtssätze" und meinte damit Normen, die in ein Privatrechtsverhältnis aus "Gründen, die außerhalb des einzelnen Rechtsverhältnisses liegen", eingreifen.¹⁹ So stellte Neumeyer dar, dass ein Rechtsgeschäft, welches einer ausländischen Rechtsordnung unterliegt, unter Umständen nichtig sein kann, wenn es gegen ein inländisches Verbot verstößt.²⁰ Solche Eingriffe in ein privates Rechtsverhältnis waren seiner Meinung nach beispielsweise zur Durchsetzung von Handelsverboten während eines Krieges möglich.²¹

Maßgeblich weiterentwickelt wurde der Begriff der Eingriffsnormen durch Paul Heinrich Neuhaus.²² Er beschrieb die Eingriffsnorm 1962 in seinem Werk "Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts" als eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die im öffentlichen Interesse in Privatrechtsverhältnisse eingreift.²³ Trotz dieser und weiterer Versuche einer Begriffsbestimmung konnte keine umfassende Standarddefinition herausgearbeitet werden.²⁴ Neuhaus selbst wies darauf hin, dass zusätzlich zu den Schwierigkeiten bei der Ermittlung von geeigneten Kriterien für die Feststellung des Eingriffsnormencharakters mit historisch bedingten Veränderungen zu rechnen ist: Eine Vorschrift, die heute noch keine Eingriffsnorm darstellt, kann durchaus in der Zukunft aufgrund von sich weiterentwickelnden Wertvorstellungen in diese Kategorie einzuordnen sein.²⁵

So hat sich der Begriff der Eingriffsnorm seit der Einführung durch Neumeyer zwar eingebürgert,²⁶ wird aber bis heute nicht einheitlich verwendet.²⁷ In der Literatur findet man eine Vielzahl unterschiedlicher Abgrenzungen sowie von Synonymen, wie z.B. Eingriffsgesetze²⁸, ordnungspolitische Normen²⁹, Exklusivnormen³⁰, lois de police³¹ oder unmittelbar anwendbare Normen³². Im

18 Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, S. 243 ff.; Siehr, RabelsZ 1988, 41 (41).

19 Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, S. 244.

20 Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, S. 247.

21 Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, S. 246 f.

22 Ebenso die Einschätzung von Beulker, Diss., S. 8 f.; Fetsch, Diss., S. 1.

23 Neuhaus, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts, S. 58.

24 Becker, RabelsZ 1996, 691 (693).

25 Neuhaus, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts, S. 59 f.

26 Siehr, RabelsZ 1988, 41 (41).

27 Stoll, Diss., S. 22.

28 Drobnig, FS Neumayer, S. 159; Mann, FS Wahl, S. 139.

29 Basedow, RabelsZ 1988, 8 (18).

30 Erman/Hohloch, Art. 34 EGBGB, Rn. 2.

31 Giuliano, Rapport, S. 241 (277).

schweizerischen Schrifttum³³ wird statt des Terminus "Eingriffsnormen" häufig der auf den griechisch-französischen Rechtsgelehrten Francescakis zurückgehende Begriff "lois d'application immédiate"³⁴ verwendet. Allerdings umfasst der französische Ausdruck ausschließlich die Eingriffsnormen des Gerichtsstaates, nicht hingegen diejenigen der ausländischen Rechtsordnungen. Francescakis bezeichnete den von ihm geschaffenen Terminus als "improvisiert" und "rein beschreibend".³⁵ Damit betonte er, dass er nicht auf den Inhalt oder den Zweck der Norm, sondern das Ergebnis ihrer Behandlung abstellte, nämlich die unmittelbare Anwendung der Vorschrift unabhängig vom Schuldstatut.

Da sich der europäische und der Schweizer Gesetzgeber mit der Rom I-VO und dem Schweizer IPRG für eine positive Regelung der Eingriffsnormen entschieden haben, sei an dieser Stelle nur kurz dargestellt, dass die von Savigny, Neumeyer, Neuhaus und Francescakis vorangetriebenen Entwicklungen keineswegs zur allgemeinen Anerkennung der Kategorie der Eingriffsnormen führten. Es gab durchaus heftige Kritik und sehr kontroverse Diskussionen: Eine besondere Kategorie "Eingriffsnormen" sei "weder möglich noch nötig", schließlich könne man sie sachrechtlich gar nicht definieren.³⁶ Es wurde diskutiert, ob das Eingriffsrecht als "trojanisches Pferd im IPR oder notwendige Ergänzung"³⁷ zu sehen ist. Man versuchte, der – zugegebenermaßen – schwierigen Einordnung des Eingriffsrechts im Gesamtsystem des IPR und dem schwer erfassbaren Wesen dieser besonderen Vorschriften aus dem Wege zu gehen, obwohl die Zahl der als Eingriffsnormen in Frage kommenden Vorschriften im Laufe der Zeit kontinuierlich anstieg.³⁸ Schließlich befürchtete man, dass Eingriffsnormen "wie Wölfe in die prästabilisierte Herdenharmonie der weltweit fungiblen Zivilrechtsnormen"³⁹ einfallen könnten. Demzufolge wurde versucht, die Wirkungsweise von Eingriffsnormen zu negieren.⁴⁰ Normen ausländischer Rechtsordnungen seien für Richter außerhalb des Erlassstaates unbeachtlich⁴¹ und könnten deshalb nicht auf ein bestehendes oder künftiges Rechtsverhältnis einwirken. Sogar noch

32 MünchKommBGB/Sonnenberger, Einl. IPR, Rn. 37.

33 Zürcher Kommentar zum IPRG/Vischer, Art. 18, Rn. 5.; Schweizerisches Privatrecht/Furrer/Girsberger/Siehr/Buhr, S. 294 ff.

34 Francescakis, La théorie du renvoi, S. 11.

35 Francescakis, Rev. crit. 1966, 1 (2).

36 Schurig, RabelsZ 1990, 217 (228).

37 Sonnenberger, IPRax 2003, 104 (104 ff.).

38 Schäfer, FS Sandrock, S. 37 (38).

39 Drobnig, RabelsZ 1988, 1 (4).

40 Habermeier, Neue Wege zum Wirtschaftskollisionsrecht, S. 128 ff.

41 Serick, RabelsZ 1953, 633 (647).

im Jahre 2001 bezeichneten kritische Stimmen den Ausdruck "Eingriffsnorm" als "voreuropäisch"⁴².

Richtungsweisend dürfte aber sein, dass der Begriff "Eingriffsnorm" in der Rom I-VO zum ersten Mal in einer gesetzlichen Vorschrift verwendet wird, während im Schweizer IPRG und im EVÜ auf Vorschriften abgestellt wird, die zwingend anzuwenden sind bzw. einen Sachverhalt zwingend regeln.⁴³ Die Überschrift des Art. 9 Rom I-VO lautet "Eingriffsnormen", und in den einzelnen Absätzen des Artikels wird von "Eingriffsnormen" gesprochen. Damit ist davon auszugehen, dass nicht nur die Normenkategorie allgemein anerkannt wurde, sondern sich des Weiteren der Begriff "Eingriffsnorm" in der Literatur gegenüber den anderen bisher verwendeten Begriffen durchsetzen wird.

2.2 Kodifikation des Begriffs

In den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelten sich mehr und mehr internationale Geschäftsbeziehungen. Insbesondere auf europäischer Ebene wurden bald Bestrebungen erkennbar, den grenzüberschreitenden Austausch von Gütern und Leistungen zwischen Vertragsparteien zu erleichtern. Dies führte dazu, dass sich auch die Eingriffsnormenproblematik bei internationalen vertraglichen Schuldverhältnissen zu einem länderübergreifenden Thema ausweitete,⁴⁴ das einer Koordinierung und Harmonisierung durch Rechtsinstrumente bedurfte, um die Auswirkungen auf den internationalen Wirtschaftsverkehr transparent zu gestalten.

2.2.1 EVÜ

Das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) vom 19.06.1980 ist ein Rechtsinstrument, dessen Vorschriften bei Sachverhalten, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, zur Anwendung kamen. Ziel des EVÜ war es, zum Funktionieren des europäischen Wirtschaftsmarktes beizutragen, indem es sicherstellte, dass ein internationales Schuldverhältnis unabhängig davon, welches Staates Gerichte für das Verfahren international zuständig sind, demselben Recht unterliegt, d.h. es sollte ein einheitliches Kollisionsrecht für die Mitglied-

42 Jayme, IPRax 2001, 190 (191).

43 Vgl. Art. 18 u. 19 Schweizer IPRG sowie Art. 7 I u. 7 II EVÜ.

44 Beulker, Diss., S. 127.

staaten des EVÜ herausgebildet werden.⁴⁵ Bei dem EVÜ handelt es sich allerdings um einen multilateralen Staatsvertrag der Mitgliedstaaten der EU und nicht um EU-Gemeinschaftsrecht. Aus diesem Grunde musste das Übereinkommen zunächst von jedem einzelnen Mitgliedstaat ratifiziert werden, was dazu führte, dass der Staatsvertrag in den Ländern auf unterschiedliche Art zur Anwendung kam.⁴⁶ So legten einige Mitgliedstaaten fest, dass das EVÜ unmittelbar gelten sollte, während andere Länder bestimmten, dass das Übereinkommen zunächst in nationales Recht umgesetzt werden musste. Die nationalen Umsetzungen waren jedoch teilweise mit inhaltlichen Änderungen verbunden und damit der angestrebten Vereinheitlichung nicht zuträglich.

Mit Art. 7 I und II EVÜ enthält das Rechtsinstrument auch eine Vorschrift zur Berücksichtigung von Eingriffsnormen. Allerdings wird im EVÜ (dazu oben B.I.) nicht von "Eingriffsnormen" gesprochen, sondern in Art. 7 I EVÜ von "zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates" und in Art. 7 II EVÜ von Bestimmungen des Forumstaates, die einen "Sachverhalt zwingend regeln".

In seiner Entstehungsphase erntete Art. 7 EVÜ mehr Kritik als jede andere Vorschrift des Übereinkommens.⁴⁷ Während eine Bestimmung, die zum Ausdruck bringt, dass Eingriffsnormen des Forumstaates anzuwenden sind, einer Meinung zufolge als überflüssig angesehen wurde, da der Regelungsgehalt etwas Selbstverständliches sei,⁴⁸ wurde eine Beachtung ausländischer Eingriffsnormen teilweise als unerwünscht⁴⁹ eingestuft. Art. 7 I EVÜ stellte zur damaligen Zeit eine sehr innovative und revolutionäre Regelung dar, die den Richter, der über einen internationalen Sachverhalt befinden sollte, unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigte, Vorschriften eines Staates anzuwenden, die nach Maßgabe der Kollisionsnormen des EVÜ in dem konkreten Fall nicht zum Tragen kommen und auch nicht Bestandteil der Rechtsordnung des Gerichtsstaates sind.

Art. 7 I EVÜ sollte die Mitgliedstaaten motivieren, die gesetzgeberischen Entscheidungen anderer Staaten in einem gewissen Maß zu tolerieren⁵⁰ und zu respektieren⁵¹ sowie internationale Aufgeschlossenheit zu zeigen, die dem Ausbau der internationalen Handelsbeziehungen zuträglich sein würde. Die Befür-

45 Soergel/von Hoffmann, Vor. Art. 27, Rn. 3.

46 Erman/Hohloch, Vor. Art. 27 EGBGB, Rn. 7.

47 Nadelmann, AmJ.Comp.L. 1976, 1 (7).

48 von Hoffmann, European Private International Law of Obligations, S. 1 (16).

49 von Hoffmann, European Private International Law of Obligations, S. 1 (16).

50 Grünbuch, KOM(2002) 654 endgültig, S. 45.

51 Drobnig, European Private International Law of Obligations, S. 82 (83).

worter der Vorschrift legten dar, dass die Berücksichtigung der Interessen der fremden Rechtsordnungen, zu denen der Sachverhalt einen Bezug aufweist, zur internationalen Entscheidungsharmonie beitrage.⁵² Außerdem fixiere Art. 7 EVÜ Grundsätze, die in den jeweiligen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ohnehin verankert seien.⁵³ So sah man beispielsweise in dem im Jahre 1966 vom Obersten Gericht der Niederlande erlassenen Urteil in der Rechtssache *Alnati* die Bestätigung dafür, dass einige Mitgliedstaaten bereits anerkannt hätten, dass fremde zwingende Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen von nationalen Gerichten berücksichtigt werden könnten.⁵⁴ Zu der Frage, ob drittstaatliches zwingendes Konnossementsrecht Eingriffsnormenqualität aufweisen kann, führte das niederländische Gericht nämlich aus, dass es vorkommen könne, dass zwingendem Recht dritter Staaten größeres Gewicht zukomme als dem gewählten Vertragsstatut.⁵⁵

Die Gegner des Art. 7 I EVÜ argumentierten hingegen, dass sich die Berücksichtigung fremden, auf den Sachverhalt nicht anwendbaren Rechts nach Maßgabe des Art. 7 EVÜ nicht mit der europäischen Rechtstradition vereinbaren⁵⁶ lasse. Es wurde zu bedenken gegeben, dass es für einen Übergang vom "Prinzip des Respektes von der Souveränität fremder Staaten" zum "Grundsatz der Solidarität zwischen allen Staaten" noch zu früh sei,⁵⁷ und dieses lediglich zu einer Verschlechterung der Itsituation führen würde.⁵⁸ Des Weiteren wurde befürchtet, dass die durch Art. 7 I EVÜ erforderlichen Untersuchungen des an sich nicht anwendbaren ausländischen Rechts die knappen Ressourcen der Gerichte unnötigerweise blockieren und die Kosten für die Verfahren in die Höhe treiben würden.⁵⁹

In dem Bericht von Giuliano und Lagarde⁶⁰ über das Übereinkommen wurde vermerkt, dass Art. 7 I EVÜ die Gerichte vor eine sehr schwierige Aufgabe stelle und die Vorschrift geeignet sei, ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit

52 Siehr, RIW 1973, 569 (578).

53 Bericht über das Übereinkommen auf das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von Herrn Mario Giuliano, Professor an der Universität Mailand, und Herrn Paul Lagarde, Professor an der Universität Paris I, ABl. C 282 vom 31.10.1980, Art. 7 EVÜ, Bem. (1) Abs. 2.

54 Bericht Giuliano/Lagarde, ABl. C 282 vom 31.10.1980, Art. 7 EVÜ, Bem. (1) Abs. 4.

55 Hoge Raad, Urt. v. 13.5.1966, Rev. crit. 1967, 522 (523).

56 Mann, FS Beitzke, S. 607 (620).

57 Coing, WM 1981, 810 (813).

58 Nadelmann, AmJ.Comp.L. 1976, 1 (8).

59 Mann, FS Beitzke, S. 607 (617).

60 Bericht Giuliano/Lagarde, ABl. C 282 vom 31.10.1980, S. 1 ff. (vgl. Fußnote 54).

hervorzurufen.⁶¹ Die unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 7 I EVÜ würden lediglich dazu führen, dass die Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung nicht gegeben sei und es damit an Rechtssicherheit mangle.⁶² Zudem wurde der weit gefasste Anwendungsbereich der Norm kritisiert,⁶³ der eine abschließende Auflistung der von Art. 7 EVÜ erfassten Normen nicht ermögliche.⁶⁴ Den Verfassern des Artikels wurde vorgeworfen, dass sie "über ihre eigenen Ziele und Vorstellungen verwirrt und im unklaren waren"⁶⁵ und die Vorschrift zudem von undurchsichtigen dogmatischen Überlegungen geprägt wäre.⁶⁶ In letzter Konsequenz dokumentiere Art. 7 EVÜ nichts anderes als eine gewisse Hilflosigkeit der Gesetzgebungskommission.⁶⁷

Da es sich bei Art. 7 I EVÜ um ein Novum handelte⁶⁸ und die sehr kontroversen Diskussionen der Delegationen der späteren Mitgliedstaaten des EVÜ zur Ausgestaltung des Art. 7 nicht in einen Konsens mündeten, sah man sich genötigt, die "Angstklausel"⁶⁹ des Art. 22 I lit. a) EVÜ in den Staatsvertrag aufzunehmen. Demnach konnte sich jeder Mitgliedstaat bei der Ratifizierung des EVÜ vorbehalten, die Bestimmung des Art. 7 I EVÜ nicht anzuwenden. Von dieser Möglichkeit machten dann mit Deutschland, Irland, Lettland, Luxemburg, Portugal, Slowenien und dem Vereinigten Königreich zahlreiche Staaten Gebrauch mit dem Ergebnis, dass man in Bezug auf die Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen keineswegs mehr von Harmonisierung sprechen konnte.

2.2.2 Rom I-VO

Nachdem sich das EVÜ über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren bewährt hatte, kam man zu der Erkenntnis, dass das Überkommen zwar grundsätzlich auch weiterhin tragfähig sein würde, aber eine Modernisierung und die Eliminierung einiger Schwächen angebracht waren.⁷⁰ Demzufolge sollten einige Arti-

61 Bericht Giuliano/Lagarde, ABl. C 282 vom 31.10.1980, Art. 7 EVÜ, Bem. (3) Abs. 5 u. 6.

62 Hentzen, RIW 1988, 508 (508 f.).

63 Hartley, European Private International Law of Obligations, S. 105 (111).

64 Bericht Giuliano/Lagarde, ABl. C 282 vom 31.10.1980, Art. 7 EVÜ, Bem. (2) Abs. 2.

65 Mann, FS Beitzke, S. 607 (619).

66 Mann, FS Beitzke, S. 607 (624).

67 Sonnenberger, FS Fikentscher, S. 283 (290).

68 Coing, WM 1981, 810 (812).

69 Freitag, IPRax 2009, 109 (109).

70 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13./14.09.2006, ABl. C 318 vom 23.12.2006, S. 56.

kel des EVÜ inhaltlich überarbeitet werden.⁷¹ Es wurde z.B. angedacht, die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher zu aktualisieren und den Anwendungsbereich des Rechtsinstruments auf Versicherungsverträge zu erweitern.⁷² Dabei sollte es das Ziel sein, das Regelwerk des EVÜ vorsichtig weiter zu entwickeln, nicht jedoch, das internationale Vertragsrecht zu revolutionieren oder gar ein neues Regelwerk zu schaffen, denn das Übereinkommen hatte sich insgesamt als "Flaggschiff" des europäischen internationalen Vertragsrechts bewährt.⁷³

Aufgrund der Eigenschaft des EVÜ als multilateraler Staatsvertrag wäre eine Modernisierung nur im Wege einer Neuverhandlung mit anschließender aufwendiger Ratifizierung und Umsetzung in das jeweilige nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten möglich gewesen. Da das EVÜ zudem zum damaligen Zeitpunkt das einzige verbliebene Instrument im europäischen IPR war, welches noch die Form eines völkerrechtlichen Vertrages aufwies, wurde die Umwandlung in ein Gemeinschaftsinstrument angeregt,⁷⁴ um den Modernisierungsprozess zu erleichtern und eine identische Regelung in den Ländern der EU sicherzustellen. Konkret schlug der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt vor, die Form einer Verordnung zu wählen.⁷⁵ Von einem solchen Schritt versprach man sich des Weiteren, dass Rechtsbegriffe, wie z.B. der "Verbraucher", nicht mehr individuell von den obersten Gerichtshöfen der einzelnen Länder, sondern für die Mitgliedstaaten einheitlich durch den Europäischen Gerichtshof ausgelegt werden könnten, und dass im Zusammenhang mit der geplanten EU-Erweiterung neuen Mitgliedstaaten die Anwendung der Kollisionsnormen erleichtert würde, da keine Verzögerungen durch ein Ratifizierungsverfahren auftreten könnten.⁷⁶

Die Modernisierungsbestrebungen mündeten in die Rom I-VO, die am 04.07.2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und nach Maßgabe des Art. 29 Satz 1 Rom I-VO am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft trat. Die Rom I-VO gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks. Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung umfasst nach Maßgabe des Art. 1 I und II Rom I-VO alle internationalen vertraglichen Schuldverhältnisse, und zwar selbst dann, wenn das anzuwendende Recht nicht

71 Grünbuch, KOM(2002) 654 endgültig, S. 19 f.

72 Bericht Ausschuss für Recht und Binnenmarkt (Gargani), A5-0041/2004, S. 12.

73 Leible, IPRax 2006, 365 (365); Mansel/Thorn/Wagner, IPRax 2009, 1 (6).

74 Grünbuch, KOM(2002) 654 endgültig, S. 16.

75 Bericht Ausschuss für Recht und Binnenmarkt (Gargani), A5-0041/2004, S. 7.

76 Grünbuch, KOM(2002) 654 endgültig, S. 18 f.; Bericht Ausschuss für Recht und Binnenmarkt (Gargani), A5-0041/2004, S. 11.